



Brandenburg:  
Konrad-Wolf-Allee 1 – 3  
D - 14480 Potsdam  
Tel.: 0331 – 6485 0

Sachsen Anhalt:  
Schönebecker Str. 82 – 84  
D - 39104 Magdeburg  
Tel.: 0391 – 4 01 62 25

Betriebs- und Investitionsmanagement  
im Trink- und Abwasserwesen

beraten – planen – umsetzen

auch im Internet unter: [www.bkc-kommunal-consult.de](http://www.bkc-kommunal-consult.de)

# Informationsbrief 01 / 2000

Trink- und Abwasser

Ausgabe Brandenburg

Juli 2000

Die BKC Kommunal-Consult GmbH informiert in dieser Ausgabe zu folgenden Themen:

- Aus dem Beitragsrecht – Folgen der Änderung KAG § 8 Abs. 6 in Bezug auf die Zulässigkeit von Tiefenbegrenzungen
- Aus der Betriebswirtschaft – Die Hauskläranlage als kostengünstige Alternative?
- Aus dem Vergaberecht – Anspruchsinhaber für Kostenerstattungen im offenen Vergabeverfahren nach VOB / A

## Aus dem Beitragsrecht – Folgen der Änderung KAG § 8 Abs. 6 in Bezug auf die Zulässigkeit von Tiefenbegrenzungen

### Handlungsnotwendigkeit für die Aufgabenträger ab dem 01.01.2001 (Tiefenbegrenzung)

#### Problembeschreibung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom April 1999 (GVBl. Teil 1 Seite 95 ff) wurde die Regelung in § 8 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes um den Zusatz erweitert, dass Tiefenbegrenzungen nur dann zulässig sein sollen, wenn sie der typischen Tiefe der Bebaubarkeit oder gewerblichen Ausnutzbarkeit entsprechen. Damit wurde die Zulässigkeit einer Tiefenbegrenzung einer gesonderten Regelung zugeführt. Den Aufgabenträgern wurde dabei eine Übergangsfrist bis zum 1. Januar 2001 zur Anpassung des bestehenden Satzungswerkes an die veränderte Gesetzesregelung eingeräumt.

#### Grundlagen und Handlungsnotwendigkeiten:

Die Zulässigkeit von Tiefenbegrenzungen im Bereich der Abwasserbeitragsenerhebung war auch vor Eintritt der Gesetzesänderung nicht unumstritten. Tiefenbegrenzungen dienen der Verwaltungspraktikabilität, indem sie unterstellen, dass jenseits einer bestimmten Tiefe ein wirtschaftlicher Vorteil für das Grundstück nicht mehr gegeben ist.

Bereits vor der Änderung des § 8 Abs. 6 KAG waren Tiefenbegrenzungen nur dann möglich, wenn den Flächen jenseits der Begrenzung kein wirtschaftlicher Vorteil, für dessen Abgeltung ein Beitrag erhoben wird, geboten werden konnte.

Dabei war auch schon zu diesen Zeitpunkten auf den wirtschaftlichen Vorteil der baulichen oder gewerblichen Nutzung abzustellen. Unter Zugrundelegung dieser Prämisse beurteilt sich die Zulässigkeit einer satzungsmäßigen Tiefenbegrenzung danach, ob den Flächen jenseits der Tiefenbegrenzung ein wirtschaftlicher Vorteil geboten wird oder nicht.

Von dieser Prämisse ausgehend ist die Anwendung einer Tiefenbegrenzung nur in beschränkten Fällen möglich. So kann unter der Geltung eines Bebauungsplanes eine solche Begrenzung der für die Abgeltung des Vorteils anrechenbaren Flächen nicht erfolgen, da der Bebauungsplan das Maß der Ausnutzbarkeit der Grundstücke in seinem Geltungsbereich abschließend regelt.

Besteht kein Bebauungsplan, ist zu unterscheiden, ob es sich um ein Gebiet im unbeplanten Innenbereich handelt oder ob das maßgebliche Grundstück im Außenbereich liegt. Ist eine Belegenheit im unbeplanten Innenbereich gegeben, so ist nach der Rechtsprechung des VG Cottbus eine solche Begrenzung nicht möglich. Ähnliches hat das OVG Lüneburg entschieden, wonach eine Tiefenbegrenzung unzulässig ist, wenn das Grundstück zur Gänze im unbeplanten Innenbereich liegt.

Damit war bereits vor Änderung des Gesetzes eine Tiefenbegrenzung nur in den Fällen zulässig, in denen ein Grundstück zum Teil im unbeplanten Innenbereich und zum Teil im Außenbereich belegen war. Auch hierbei war auf das Maß der typischen Ausnutzbarkeit abzustellen, um dem Gedanken der Verwaltungspraktikabilität genüge zu tun.

Soweit bei der bisherigen Handhabung einer Tiefenbegrenzung auch Belange berücksichtigt wurden um den Einzelnen vor einer übermäßigen Belastung zu schützen, ist dies nach der Änderung im KAG nur unter diesem Ansatzpunkt nicht mehr möglich. Es besteht daher für die Aufgabenträger insoweit Handlungsbedarf, als dass es festzustellen gilt, ob die vorhandene Tiefenbegrenzung den gesetzlichen Vorgaben noch entspricht.

### **Aus der Betriebswirtschaft – Die Hauskläranlage als kostengünstige Alternative?**

Viele Grundstücke in den ländlichen Regionen des Landes Brandenburg liegen weit ab oder sind sehr dünn besiedelt. Ihre Abwassererschließung wäre mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand für die Bürger verbunden. Für diese Fälle hat das Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg den Einsatz von dezentralen Hauskläranlagen als Dauerlösung vorgesehen, sofern aus Gründen des Gewässerschutzes dem nichts entgegensteht. Eine Hauskläranlage muss bestimmten technischen Anforderungen genügen und gesetzlich festgeschriebene Normen erfüllen. Bis 31.12.2003 sollen alle Einleitungen den gesetzlichen Anforderungen genügen. Aus dieser Frist ergibt sich ein Handlungsbedarf für viele Gemeinden und Grundstückseigentümer. Wie hoch die Kosten für den Bau und Betrieb einer solchen Kleinkläranlage gegenüber den Kosten einer zentralen Entsorgung in eine öffentliche Kläranlage sind, soll Inhalt des folgenden Artikels sein.

### **Kostenvergleich zwischen zentraler und dezentrale Abwasserentsorgung aus Sicht der Bürger**

Ein aussagefähiger Kostenvergleich zwischen der zentralen und der dezentralen Abwasserbeseitigung setzt die Klärung einheitlicher Ausgangspunkte voraus. Diese bestehen zum einen in dem gleichen Anforderungsniveau an die erzielbare Reinigungsleistung der zu vergleichenden Anlagen und zum anderen in der einheitlichen Kostenbetrachtung für die Erstellung, den Betrieb, die Wartung und Überwachung der Anlagen.

#### ➤ **Reinigungsleistungen nach den Regeln der Technik**

Die Reinigungsleistung der Behandlungsanlage wird in der Wasserrechtlichen Erlaubnis festgelegt. Die Reinigungsleistung von dezentralen Kleinkläranlagen (KKA) muss den Überwachungswerten für Kläranlagengrößenklasse 1 entsprechen. Die Einleitung in das Gewässer hat die Normen der „Richtlinie über die Einsatzmöglichkeiten von Kleinkläranlagen zur Abwasserbeseitigung“<sup>1</sup> zu erfüllen.

#### ➤ **Einheitliche Kostenbetrachtungen**

Für die zentrale Abwasserbeseitigung durch Gemeinden oder Verbände gilt die im Wirtschaftsplan vorgeschriebene Kostenstruktur. Für den Bau, den Betrieb, die Wartung und Kontrolle von KKA und ihren Zu- und Ableitungen mussten bezüglich der tatsächlichen Kosten zunächst Annahmen getroffen werden, die aus eigenen Ermittlungen und Literaturquellen zusammengestellt sind.

#### ➤ **Wertung der Eigenleistungen**

Es muss davon ausgegangen werden, dass die Mehrzahl der Grundstücksnutzer, die eine dezentrale Abwasserbeseitigung betreibt, nicht in der Lage ist für den Bau der Anlage,

<sup>1</sup> Bekanntmachung des MLUR v. 27.Mai 1994; Amtbl. Nr. 60 v. 2. September 1994

- den fachlich anspruchsvollen Betrieb und
- die fachgerechte Wartung der Anlage

Eigenleistungen, die kostenmindernd berücksichtigt werden müssten, einzubringen. Eigenleistungen werden daher nicht in die Wertung gebracht.

### **Kosten der dezentralen Abwasserbeseitigungsanlagen**

Das Interesse der dezentralen Abwasserbeseitigung konzentriert sich in ländlichen Gebieten auf das Einfamilienhaus, die kleinste Einheit der KKA mit 4 Einwohnerwerten (EW). Für diese Größe sind die nachfolgenden Werte abgestimmt (wobei die variablen Kosten für einen 3-Personen-Haushalt dargestellt werden).

#### 1. Kapitalkosten

##### ➤ **Anschaffungskosten für den Neubau**

Vollbiologische Anlage: 12.000 – 16.000 DM mit Zu- und Ableitung einschl. Stromanschluss, ohne Grundstückskosten.

##### ➤ **Nutzungsdauern – Abschreibungen**

Auch wenn die massiven Teile (Betonfaul- oder –ausfaulgrube) einer Kleinkläranlage heute eine Nutzungsdauer von ca. 20 bis 30 Jahren haben, so sind die biologischen Stufen, wie Tropfkörper, Festbettfilter, Folienteiche oder foliengedichtete Filterbeete mit höchstens 15 Jahren Nutzungsdauer anzusetzen. Für die Ausrüstungen von Pumpstationen und Steueranlagen werden durchschnittlich, wie auch bei zentralen Anlagen, 7,5 Jahre angesetzt. Damit geht eine Mischnutzungsdauer von 15 Jahren = 6,67% in die Berechnung der Abschreibungen ein. Zu beachten ist, dass die Untere Wasserbehörde ihre Erlaubnis für das Einleiten des behandelten Abwassers auf max. 10 Jahre begrenzt, danach erfolgt eine erneute Prüfung und gegebenenfalls Genehmigung.

Nach der Zuwendungsrichtlinie des Landes Brandenburg vom 01.03.2000 ist eine Förderung von DM 1.500,00 pro angeschlossenen Einwohner vorgesehen (maximal 37,5% der Baukosten), wobei sich diese Möglichkeit auf Gemeinden mit höchstens 200 Einwohnern beschränkt. Bei der weiteren Berechnung der Kapitalkosten wird die genannte Förderung abgesetzt (14.000-4.500 = 9.500 DM). Der angesetzte Zinssatz von 5,5 % ist ein kalkulatorischer Zinssatz, der anteilig Fremd- und Eigenkapitalzins beinhaltet.

Abschreibungen: (9.500 x 0,0667)	633,65 DM / a
Zinsen 5,5%: (9.500 x 0,055)	<u>522,50 DM / a</u>
<b>Kapitalkosten:</b>	<b>1.156,15 DM / a</b>

#### 2. Betriebskosten

- |   |                        |
|---|------------------------|
| ➤ Stromkosten jährlich: (ca. 2,00 DM je Einwohner)  | ca. 6,00 DM / Anlage   |
| ➤ Klärschlamm Entsorgung jährlich: (ca. 3 m <sup>3</sup> x 45 DM/m <sup>3</sup> )   | ca. 135,00 DM / Anlage |
| ➤ Wartungskosten:<br>2 x im Jahr über Fremdleistung einschl. Anfahrt<br>(nach Literaturangaben <sup>1</sup> 75 bis 150 DM je Wartung) | ca. 200,00 DM / Anlage |
| ➤ Überwachungskosten:<br>2 chemische Analysen pro Jahr für CSB, N und P mit Probenahme  | ca. 300,00 DM / Anlage |

**Die von uns eingeschätzten Betriebskosten betragen: 641,00 DM / Anlage**

Zuzüglich der Kapitalkosten in Höhe von: 1.156,15 DM / Anlage

#### 3. Jahreskosten **1.797,15 DM / Anlage**

Umgerechnet auf einen 3-Personen-Haushalt sind das 599,05 DM pro Bewohner und Jahr. Dieser Wert stimmt gut mit den in Nordrhein-Westfalen ermittelten Jahreskosten<sup>2</sup> zwischen 480 und 620 DM je Einwohner überein, wobei dort Zinsen in Höhe von 3% (gemäß LAWA-Leitlinie) angesetzt worden sind.

Die dezentrale Abwasserbeseitigung kostet demnach bei einem jährlichen Abwasseranfall von 25 m<sup>3</sup> je Einwohner, wie er in ländlichen Gebieten derzeit gemessen wird, **23,96 DM / m<sup>3</sup>.**

<sup>1</sup> Dipl.-Ing. Schütte ARGO Ing. Gemeinschaft GmbH, Norden Fachsymposien „Konzepte zur Abwasserbehandlung im ländlichen Raum“ – Schriftenreihe der komm. Umwelt-Aktion U.A.N. Heft 36

<sup>2</sup> „Effektivkosten von Kleinkläranlagen“ – Untersuchung von 156 KKA in NRW durch die FH Münster – ATV Kongress Sept.1997,

### Vergleich der Kosten der zentralen und der dezentralen Abwasserbeseitigung

Die Kosten in einem Abwasserzweckverband setzen sich für den Bürger zusammen aus:

- **Beitrag und Hausanschlusskostenerstattung** als einmalige Zahlung (vergleichbar mit den Anschaffungskosten) sowie
- **der Gebühr**, zusammengesetzt aus Grund- und Mengengebühr.

Beide Kostenbestandteile sind, in Abhängigkeit von unterschiedlich hohen Beiträgen aufgrund unterschiedlicher Grundstücksgrößen, auf die angefallene Abwassermenge (in m<sup>3</sup>) umzulegen und den o. g. Kosten für die dezentrale Abwasserbeseitigung gegenüberzustellen. Da die Anlagen der zentralen Abwasserbeseitigung eine längere Nutzungsdauer als KKA haben, werden hier Abschreibungen i. H. v. 2% p. a. angesetzt. Die Gesamtkosten, DM pro m<sup>3</sup> zentral entsorgtes Abwasser, bezogen auf die unterschiedlichen Beitragshöhen zzgl. der Betriebskosten sind in der folgenden Tabelle gegenübergestellt.

Gesamtkosten für Beitrag u. Hausanschluss DM	Abschreibung 2% p. a. * DM	Zinsen 5,5% p. a. DM	Kapitalkosten je Grundstück DM / Jahr	Kapitalkosten je m <sup>3</sup> DM / m <sup>3</sup> **	Gesamtgebühr inkl. Grundgebühr je m <sup>3</sup> DM / m <sup>3</sup> ***
6.000	120,00	330,00	450,00	6,00	<b>14,00</b>
7.000	140,00	385,00	525,00	7,00	<b>15,00</b>
8.000	160,00	440,00	600,00	8,00	<b>16,00</b>
9.000	180,00	495,00	675,00	9,00	<b>17,00</b>
<b>9.500</b>	<b>190,00</b>	<b>522,50</b>	<b>712,50</b>	<b>9,50</b>	<b>17,50</b>
10.000	200,00	550,00	750,00	10,00	<b>18,00</b>
11.000	220,00	605,00	825,00	11,00	<b>19,00</b>
12.000	240,00	660,00	900,00	12,00	<b>20,00</b>
13.000	260,00	715,00	975,00	13,00	<b>21,00</b>
14.000	280,00	770,00	1.050,00	14,00	<b>22,00</b>
15.000	300,00	825,00	1.125,00	15,00	<b>23,00</b>

\* Abschreibung für Ortsnetze mit einer Nutzungsdauer von 50 Jahren

\*\* Grundstück mit 3 Einwohnern und 75 m<sup>3</sup> Abwasseranfall im Jahr

\*\*\* Für 3 Einwohner mit 75 m<sup>3</sup> Abwasseranfall im Jahr und Betriebskosten von DM 8,00 je m<sup>3</sup> (Grund- und Mengengebühr)

Die Aufstellung verdeutlicht, dass sowohl die einmalig anfallenden Kosten (Beitrag und Hausanschlusskosten) als auch die Kosten pro m<sup>3</sup> Abwasser, zusammengesetzt aus Kapital- und Betriebskosten, unter denen für die dezentrale Abwasserentsorgung liegen. Ausgehend von unserer Beispielrechnung (Anschaffungs- und Herstellkosten = 9.500,00 DM) hätte der Bürger mit der zentralen Abwasserentsorgung einen Vorteil von 6,46 DM pro m<sup>3</sup> Abwasser. Die Bemessung des Vor- oder Nachteils ist jedoch immer von den speziellen örtlichen Gegebenheiten des Betrachtungsgebietes abhängig. Unsere Beispielrechnung soll zeigen, dass die in den ländlichen Gebieten weit verbreitete Meinung, die Schaffung einer Hauskläranlage sei auf alle Fälle die kostengünstigere Variante zur zentralen Abwasserentsorgung, von einer Vielzahl der Betroffenen nochmals überdacht werden sollte.

### **Aus dem Vergaberecht – Anspruchsinhaber für Kostenerstattungen im offenen Vergabeverfahren nach VOB / A**

Für die Vervielfältigungskosten von Leistungsbeschreibungen und dazugehörigen Unterlagen (wie z. B. Plänen) darf der Ausschreibende gem. § 20 Nr. 1 Abs. 1 Satz 1 VOB A eine Entschädigung in Höhe der Selbstkosten der Vervielfältigung fordern.

Die Organisation und Durchführung der Ausschreibung wird von den meisten kommunalen Einrichtungen, so auch von den meisten Trink- und Abwasserzweckverbänden, an Ingenieurbüros übergeben. Demzufolge erfolgt die Einzahlungsaufforderung der Vervielfältigungskosten meist direkt an das beauftragte Ingenieurbüro. Diese Verfahrensweise, die weitgehende Anwendung findet, ist falsch.

Der Anspruch auf die Entschädigung steht alleinig dem Auftraggeber, sprich dem Trink- und Abwasserzweckverband, zu. Unbegründet sind die Ansprüche, die das den Auftraggeber vertretende Ingenieurbüro für die Selbstkosten der Vervielfältigung der Leistungsbeschreibung und der anderen Unterlagen geltend macht. Dies gilt jedenfalls dann, wenn das den Auftraggeber vertretende Ingenieurbüro nicht darlegt, die Forderungsinhaberschaft durch Abtretung vom Auftraggeber erworben zu haben. Andernfalls ergibt sich mangels Rechtsbeziehung zwischen dem für den Auftraggeber tätigen Ingenieurbüro und den Bietern keine Verpflichtung zur Erstattung von Kosten.

Insoweit wird empfohlen, von der verbreitet angewandten Praxis der Zahlung an die Ingenieurbüros abzugehen. Eine Vergütung sollte nur auf das Konto des Auftraggebers erfolgen. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass bei Nichtzahlung der Vervielfältigungskosten an das Ingenieurbüro der Bieter trotzdem ein Anrecht auf Teilnahme am Vergabeverfahren hat.